

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Reutlingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

vom 20.03.2024

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.04.2023 (GBl. S. 137, 139), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung vom 11.12.2000 (GBl. 2001, S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.10.2015 (GBl. S. 870, 876), hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am 20.03.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Reutlingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 17.12.2020 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Reutlingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 17.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen. Aus Satz 3 (alt) wird Satz 2 (neu).
2. In § 1 Abs. 3 Satz 1 und in § 1 Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „das „Reutlinger Amtsblatt““ durch die Wörter „den Reutlinger General-Anzeiger, das Metzinger-Uracher Volksblatt, die Reutlinger Nachrichten und den Alb Boten“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Reutlingen, den 21.03.2024

Der Vorsitzende des Kreistages

gez. Dr. Ulrich Fiedler
Landrat